

Der Hauseigentümergeverband Kanton Schwyz hat mit Datum vom 12. Oktober 2009 an das Umweltdepartement des Kantons Schwyz die folgende **Vernehmlassung zur Kantonalen Verordnung über die Geoinformation (KVGeoi)** eingereicht:

Vernehmlassung zur Kantonalen Verordnung über die Geoinformation (KVGeoi)

1. Allgemeines

Die vorliegende kantonale Verordnung erfolgt in Vollzug des umfassenden Bundesrechtes und regelt in erster Linie die kantonalen Zuständigkeiten wie auch kantonalen und kommunalen Geodatenbanken. Im Ganzen handelt es sich um eine sehr komplexe, technokratische und für Nichtspezialisten kaum überschaubare Materie. Dennoch werden gerade die Hauseigentümer davon betroffen sein, sodass eine einlässliche Stellungnahme unseres Verbandes ausser Frage steht.

Angesichts des begrenzten Legiferierungs-Spielraumes des kantonalen Gesetzgebers nehmen wir materiell kurz zu den folgenden Themen Stellung:

- Organisation der Datenerhebung
- Zugang zu den Geodaten
- Gebührenordnung und Rechtsschutz

Formell könnte nach unserer Meinung die Verordnung in der Weise wesentlich gestrafft werden, dass die Zuständigkeiten des Regierungsrates, des Departementes und des Amtes wie üblich bei solchen Ausführungsverordnungen je in einem Artikel zu Beginn des Erlasses zusammengefasst bzw. aufgezählt werden (vgl. beispielsweise Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz oder zum Bundesgesetz über den Wald). Dadurch könnte der Verordnungstext nicht nur wesentlich reduziert, sondern vor allem auch eine bessere Übersicht für den Anwender geschaffen werden.

2. Kommentar zu einzelnen Abschnitten

Zu den §§ 4 bis 11: Geobasisdaten des Kantons

Um etwas „Fleisch am (technokratischen) Knochen“ zu belassen, würden wir es begrüßen, wenn in einer summarischen und nicht abschliessenden Aufzählung in § 4 KVGeoi die wichtigsten Bereiche der kantonalen und kommunalen Geobasisdaten angeführt werden (z.B. Lärmbelastungskataster, Altlastenkataster, Baumkataster etc.). Denn es bringt dem Rechtsanwender wenig, wenn er die diesbezüglichen Angaben in weiteren Erlassen oder Weisungen zusammensuchen muss. Auch kann auf diese Weise beim betroffenen Hauseigentümer mehr Verständnis erreicht werden, wenn er die nach § 11

KVGeoi in Verbindung mit Art. 20 GeolG nicht ganz belanglosen Eingriffe in seinen persönlichen Hausbereich zu erdulden hat.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass der Regierungsrat im Zuge des Erlasses der Vorschriften nach § 4 Abs. 2 KVGeoi die Leitlinien von Art. 1 GeolG des Bundes auch für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts zu berücksichtigen hat. Wir beantragen daher, in § 4 ausdrücklich einen Verweis auf Art. 1 GeolG aufzunehmen.

Wie bereits ausgeführt, kann die vom einzelnen Haus- und Grundeigentümer nach Art. 20 zu leistende Unterstützung, vor allem auch den damit verbundenen Eingriff in die Privatsphäre beachtlich sein. Wir beantragen deshalb und namentlich auch aus Akzeptanzgründen, die Vorschrift von § 11 KVGeoi durch einen Zusatz wie folgt zu ergänzen:

„Die mit der Erhebung und Nachführung von Geodaten des kantonalen Rechts Beauftragen haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.“

Zu den §§ 12 bis 15: Kantonalen Geodateninfrastruktur

Die Blankovorschrift von § 12 KVGeoi überzeugt nicht. Auch diesbezüglich sollten aus Akzeptanzgründen die Grundzüge der Organisation in der KVGeoi verankert werden.

Zu den §§ 18 bis 37: Amtliche Vermessung

In § 24 KVGeoi ist dafür zu sorgen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den erforschten Grundlagen des Schwyzer Orts- und Flurnamenbuches in der Schreibweise der geografischen Namen zum Zuge kommt.

In § 26 KVGeoi beantragen wird die folgende Ergänzung:

„Sie haften nach den einschlägigen Vorschriften des Bundesprivatrechtes und sind zivilrechtlich zu belangen.“

Diese Ergänzung dient sowohl den Geometern wie auch den betroffenen Grundeigentümern, indem sie den Rechtsweg für alle Anwender klar festlegt.

In § 32 KVGeoi wird festgelegt, dass der Einspracheentscheid nach dem Berufungsverfahren an das Kantonsgericht weitergezogen werden kann. Amtliche Vermessungen können nun aber erhebliche Eingriffe in das Grundeigentum zur Folge haben. Deshalb darf der Rechtsweg nicht einfach abgekürzt werden. Es ist also der volle zivilrechtliche Rechtsschutz zu gewährleisten. In jedem Falle aber ist dafür zu sorgen, dass eine allfällige Berufung des Einsprechers nicht unter die strenge Noven-Beschränkung von § 198 ZPO/SZ fällt.

Zu den §§ 42 bis 44: Gebühren

In §§ 42 gehen wir davon aus, dass auch der Hauseigentümergebiet zu den Selbstnutzern von Geodaten gezählt wird und machen deshalb zuhanden der regierungsrätlichen Verordnung beliebt, sog. gestandene nichtkommerzielle Organisationen als Selbstnutzer mit Vorzugstarif zu erklären. Wir begründen unser Anliegen damit, dass die Geodatenbanken nur dann sinnvoll sind, wenn diese auch breit genutzt werden. Mit unseren bald 10'000 Mitgliedern an potentiellen Nutzern können die Datenbanken in unseren Reihen eine breite Verwendung finden.

Soweit das geplante Gebührengesetz noch nicht erlassen ist, sollen in § 44 KVGeoi die im Begleitbericht zu § 44 KVGeoi erwähnten Gebührenerhebungsprinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) in der KVGeoi verankert werden.

Zu den §§ 45 und 46: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Satz 2 von § 45 Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Es ist überhaupt nicht einzusehen, warum im konkreten Einzelfall einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Durch die beantragte ersatzlose Streichung finden die einschlägigen Bestimmungen der VRP Anwendung, welche ein Abwägen des Richters im konkreten Einzelfall vorsehen.

Zu den §§ 47 bis 55: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen

3. Schlussbemerkungen

Aus der Sicht unseres Verbandes ist die nicht kostspielige Erarbeitung von Geoinformationsdaten dann zweckmässig, wenn diese Daten in der Praxis Eingang finden und eine breite Verwendung finden. Blosser Selbstzweck ist gerade unter diesen Voraussetzungen alles andere als erwünscht. Aufgrund dieser Beurteilung würden wir eine Bestimmung wünschen, welche vor allem das zuständige Amt verpflichtet, laufend die Bevölkerung über die erhobenen Daten zu informieren und den Fortschritt des Werkes bekannt zu machen. Nur auf diese Weise wird die Gefahr gebannt, dass das Projekt nicht zu einem unnützen Selbstläufer verkommt.